

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 07. November 2016

Vorlage 08/2016
zu TOP 1

**Nachbarschaftsverband Karlsruhe;
h i e r :
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**

Vorbemerkung

Auf die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe finden gem. § 8 der Verbandssatzung die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts entsprechende Anwendung. Die der Verbandsversammlung vorliegenden Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 wurden nach der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Als Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands fungiert das Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe. Die Geschäftsstelle wird im Haushaltsjahr 2017 von der Stadt Karlsruhe geführt.

Beschluss:

- I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe
 1. Die Verbandsversammlung stimmt dem beigefügten Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu.
 2. Die Verbandsversammlung stimmt der Finanzplanung bis 2020 zu (integriert im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt).
 3. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund des § 8 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 1. Januar 1976 i.d.F. vom 13. Oktober 2011 i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	374.620
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	374.620
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	294.620
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	374.620
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-80.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-80.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-80.000

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 Euro.

§ 3 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage nach § 9 der Verbandssatzung wird festgesetzt
auf 294.420 Euro.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres aufgeteilt. Vom Landkreis Karlsruhe wird keine Umlage erhoben.

- II. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 der Verbandssatzung in den „Badischen Neuesten Nachrichten“. Zugleich mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan für die Dauer von 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- III. Der Verbandsverwaltung zum Vollzug.

- Der Verbandsvorsitzende -